



2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

GEMEINDE: BURKARDROTH

GEBIET : AM KIRCHBERG

MASSTAB : 1 : 1000

- Die Bebauungsplanänderung findet im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG statt. Die beteiligten Bürger und Träger öffentlicher Belange haben der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt (siehe Anlage zur Begründung der Bebauungsplanänderung).
- Die Marktgemeinde Burkardroth hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 13. Dez. 1983 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
- Die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung ist am 23. Dez. 1983 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Burkardroth, Ldkrs. Bad Kissingen bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindefunktion, Rathaus, Zimmer Nr. 5... während der Dienststunden bereit liegt. (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG) Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Burkardroth, den 09. Nov. 1983
R. Schulz
 Bürgermeister

Burkardroth, den 15. Dez. 1983
R. Schulz
 Bürgermeister

Burkardroth, den 23. Dez. 1983
R. Schulz
 Bürgermeister

1.3. FÜR DIE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1.3.1. Wer Bodenkümler auffindet, ist verpflichtet, dies der unteren Denkmalschutzbehörde (LBA) oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. (Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz)

1.3.2. Elektrische Hauptversorgungsleitungen mit Schutzstreifen

2.0. WEITERE FESTSETZUNGEN

- Das Bauland ist festgesetzt als:
 - Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNutzVO
 - Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNutzVO
 - Abgestuftes Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNutzVO
 - Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNutzVO
- Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 500 qm festgesetzt.
- Dachgauen sind nicht zulässig. Kniestücke dürfen eine Höhe von 0,25 m nicht überschreiten.
- Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen.
- Die Verwendung von ungefärbten Asbestzementplatten für die Dachflächen ist untersagt.
- Die Art und Ausführung der straßenseitigen Einfriedungen ist innerhalb eines Straßenzuges aufeinander abzustimmen. Die Gesamthöhe dieser Einfriedungen darf 1,20 m von OK Straße nicht überschreiten. Einfriedungen dürfen einen höchstens 0,50 m hohen Sockel erhalten, darauf sind Eisen und Holzkerne zulässig. Straßenseitige Einfriedungen aus Maschendraht sind nicht zulässig.
- Für alle Wohngebäude, sofern keine Garagen errichtet werden sind Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen.
- Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von 3,00 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
- Soweit Garagen an den Grundstücksgrenzen geplant sind, wird hier die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.
- Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden im Sinne des § 14 BauNutzVO auf den nicht überbaubaren Flächen ist im WA gem. § 23 BauNutzVO untersagt.

Aufgestellt: Gochsheim, den 2. September 1986
 Geändert: Gochsheim, den 1. Oktober 1981
 Gochsheim, den 7. März 1983

Ingenieur-Büro
 Kurt Fischer
 Gochsheim, den 7. März 1983
 8726 Gochsheim

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)		
	Öffentl. Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn und Gehsteige (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)		
	Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)		
	Flächen für beidseitige Garagen und Stellplätze mit Flachdach bzw. Pultdach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG) Dachneigung von 0°-7°		
	Spielfeld		Sportplatz
	Öffentl. Grünfläche		Gärtnerei
	Friedhof		Grenzbebauung ziehend
	Schule		Kindergärten
	Verwaltungsgebäude		Jugendherberge
	Öffentl. Parkplatz		
	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNutzVO)		
	SD Satteldach		D Dachneigung
	WD Usieddach		

	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNutzVO)		
	Abgestuftes Dorfgebiet (§ 5 BauNutzVO)		
	Mischgebiet (§ 6 BauNutzVO)		
	Sondergebiet (§ 11 BauNutzVO)		
	GRZ 0,4 Zwingend Erdgeschoss und Untergeschoss mit Satteldach, Dachneigung 20-30°		Zwingend Erdgeschoss mit Satteldach bzw. Seitendach, Traufhöhe max. 6,50 m talseitig, 3,50 bergseitig
	GFZ 0,5 Geschosflächenzahl (§ 17 BauNutzVO)		
	Sichtflächen, die von der Bebauung oder Bewuchs über 0,80 m über OK - Straße freizuhalten sind.		
	Bebauungen		
	Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke		
	Zwingend Erd- und Obergeschoss mit Satteldach Dachneigung 20-30°		
	Festsetzung		Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

1.2. FÜR DIE HINWEISE

Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke

Besteh. Wohngebäude

Besteh. Nebengebäude

Besteh. Grundstücksgrenzen

Höhenschichtlinien

Flußrückennuten

Z.B. 2032